



An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

11.05.2017

We/Sei

R u n d s c h r e i b e n Nr. 02/17

1. Deutsch – Französische Taxivereinbarung
2. Rundschreiben der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.
3. Aus der Rechtsprechung
4. Presseinformation der R+V: Frauen nehmen Altersvorsorge wichtiger als Männer
5. 40 Jahre Begleiter der Taxi-Branche – Presseinformation HUSS-Verlag
6. Verkauf eines Taxiunternehmens im ersten oder zweiten Quartal 2017
7. Auch in diesem Frühjahr/Sommer bietet A.T.U dem Gewerbe beste Großkunden-Konditionen: Scheibenaustausch 30%, Zubehör 10 % und 15 % auf den Filialpreis bei Reifen und Komplettträgern, 20% Nachlass bei Dienstleistungen!
8. 2017er-Taxi-Produktpalette von Mercedes-Benz ergänzt um attraktive Konditionen
9. Attraktive Taxi-/Mietwagen-Produktpalette von Volkswagen Nutzfahrzeuge für das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Punkt 1.:

Wie das Regierungspräsidium Freiburg mitteilt, haben die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich eine Deutsch – Französische Taxivereinbarung auf der Basis eines Ministerbriefwechsels vereinbart. Die beigelegte Mitteilung des BMVI übersenden wir Ihnen zur Kenntnis und weiteren Verfügung. Die Vereinbarung gilt **ausschließlich** für Taxen und ist ab sofort anwendbar. Auf das zugehörige zweisprachige Formular machen wir aufmerksam.
Die Verkündung im BGBl II wird nach Mitteilung des BMVI noch erfolgen.

zu Punkt 2.:

Die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. hat das Rundschreiben Nr. 18/2017 vom 12.04.2017 zum Thema: Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01. Juli 2017 herausgegeben, das diesem Rundschreiben zur Kenntnisnahme beigelegt ist.

Zu Punkt 3.:

Aus der Rechtsprechung:

Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 02.02.2017 – Az. 6 U 29/16 zu § 39 PBefG: Mit der Gewährung von Rabatten auf den Taxifahrpreis ist mytaxi Anstifterin beziehungsweise Gehilfin des Verstoßes der mit ihr vertraglich verbundenen Taxiunternehmer gegen die Tarifpflicht!

Nachdem schon das Landgericht Frankfurt dem Unterlassungsbegehren der Taxi Deutschland Servicegesellschaft e.G. gegen die Daimler-Tochter mytaxi aufgrund der wiederholt von mytaxi vorgenommenen Rabattaktionen, bei denen der Fahrgast 50 % des Taxifahrpreises durch einen hälftigen Abschlag auf die Rechnungen der bargeldlos durchgeführten Fahrt zurückerhält, stattgegeben hat, folgt dem erfreulicherweise nun auch die zweite Instanz. Laut dem Tenor des oberlandesgerichtlichen Urteils wird es mytaxi untersagt, im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes im Verkehr mit Taxen Fahrgästen, die eine Taxifahrt über mytaxi bestellt haben und/oder den Fahrpreis über die Taxi-Bestell-App mytaxi zahlen, einen Preisnachlass auf den Fahrpreis, der dem amtlich festgesetzten Taxitarif entspricht, in Form einer Gutschrift beziehungsweise eines Gutscheines zu gewähren. Voraussetzung für das Verbot ist, dass die Taxifahrt innerhalb des Geltungsbereichs der amtlich festgesetzten Taxitarife durchgeführt wurde.

Folgende Ausführungen des OLG begründen diese Entscheidungen:

1. Durch die Tatsache, dass mytaxi bei den Rabattaktionen einen Teil des tariflich ermittelten Fahrpreises übernimmt, womit sie den Fahrgästen einen Zuschuss gewährt, fördert die Beklagte einen Verstoß der mit ihr vertraglich verbundenen Taxiunternehmen gegen die Vorschrift von §§ 39 Abs. 3, 51 Abs. 5 PBefG, wonach die durch den Taxitarif festgesetzten Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen. Diese Förderung des Tarifpflichtverstosses ist wettbewerbswidrig und zu unterlassen (§§ 8, 3a UWG).
2. Das OLG sieht mytaxi einerseits, Taxi Deutschland andererseits als Mitbewerber, wobei es voll ausreichend sei, dass die beiden Parteien sich in Frankfurt als Mitbewerber gegenüberstehen. Unter Berufung auf eine BGH-Rechtsprechung ist der Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers grundsätzlich nicht entsprechend seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich räumlich beschränkt, sondern für das gesamte Bundesgebiet gegeben und auch bundesweit durchsetzbar.
3. Die mytaxi angeschlossenen Taxiunternehmer haben durch die Teilnahme an Rabattaktionen gegen die Tarifpflicht verstoßen und damit eine Marktverhaltensregelung gem. § 3a UWG verletzt. Denn es ist den Unternehmern untersagt, die amtlich festgelegten Beförderungsentgelte zu über- beziehungsweise zu unterschreiten. Weiterhin darf sich der Taxiunternehmer seiner Verpflichtung zur Gleichbehandlung seiner Kunden aus § 39 Abs. 3 PBefG auch nicht durch Umgehungsgeschäfte entziehen. Die Festpreisregelung ist eine Marktverhaltensregelung, die Fahrgäste vor willkürlich festgelegten überhöhten Fahrpreise schützen und zugleich den Taxiunternehmen eine auskömmliche Honorierung garantieren soll. Des Weiteren soll durch die Tarifpflicht ein unbilliger und ruinöser Wettbewerb unter den Unternehmen verhindert werden.
4. Durch die Beförderung von mytaxi-Nutzern während der Aktionszeiträume und ihrer Beteiligung an den Bonusaktionen von mytaxi haben die Taxiunternehmer gegen die Tarifpflicht verstoßen, weil den teilnehmenden Fahrgästen Abschläge auf die Beförderungsentgelte gewährt wurden. Maßgeblich dafür ist, dass das amtlich festgelegte Beförderungsentgelt im Verhältnis zum Kunden unterschritten wird. Der Begriff Beförderungsentgelt ist so zu lesen, dass nach dem allgemeinen Sprachverständnis, aber auch der Zielrichtung des § 39 PBefG auf das Außenverhältnis der Unternehmen gegenüber ihren Kunden abgestellt werden muss. Die Tatsache, dass die Taxiunternehmen den tariflichen Fahrpreis in voller Höhe erhalten haben, weil mytaxi Differenzbeträge ausgleicht, ändert an dieser Feststellung nichts. Ergänzend wird durch das OLG argumentiert, dass die weitere Zielsetzung des § 39 Abs. 1 PBefG, Wettbewerbsverzerrungen wegen ruinöser Verdrängung durch Preisunterbietungen zu verhindern, verletzt wird. Wenn der Fahrgast den Zuschuss erhält, entsteht nämlich zwischen den mytaxi-verbundenen und den anderen Taxiunternehmen ein Preiswettbewerb, den die Tarifpflicht im Interesse der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen örtlichen Taxigewerbe verhindern will.

Das Gericht geht weiter noch darauf ein, dass auch amtliche Stellen, Sozialversicherungsträger usw. sogenannte Taxigutscheine ausgeben. **Bei diesen wird aber der Preiswettbewerb im Taxiverkehr dadurch vermieden, dass es den Kunden freisteht, bei welchem Taxiunternehmen er den Gutschein einlöst.** Auch die Tatsache, dass beispielsweise Taxi Frankfurt Gut-

scheinkarten ausgibt, die als Geschenkartikel verwendet werden könnten, schadet nicht. Denn der Gutschein wird im nominellen Gegenwert bezahlt und quasi als Zahlungsmittel verwendet. Das ist etwas ganz Anderes als die mytaxi-Gutscheine, die die Zielsetzung verfolgen, die Wettbewerbsposition der bei ihr angeschlossenen Taxiunternehmer zu verbessern.

5. Zwar ist mytaxi kein Adressat der Tarifpflicht, da sie nur die Vermittlung von Beförderungsleistungen anbietet. Mytaxi haftet aber als Anstifterin beziehungsweise Gehilfin der Taxiunternehmer, die gegen die Tarifpflicht verstoßen. Für diese Haftung ist keine Voraussetzung, dass mytaxi Normadressat der §§ 39, 51 PBefG ist. Ebenso muss den angeschlossenen Taxiunternehmen kein Verschuldensvorwurf zu machen sein, denn die Gehilfenhaftung tritt auch dann ein, wenn der Anspruchsgegner vorsätzlich an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Zuwiderhandlung mitgewirkt hat. Mytaxi hat die Tarifverstöße auch bewusst und gewollt gesteuert und durch die Bewerbung der Aktionen und die Abrechnung der Entgelte maßgeblich beeinflusst.

Fazit: Auch wenn das OLG die rechtliche Bewertung der Vorinstanz, dass mytaxi selber Normadressat des § 39 PBefG ist, nicht mitträgt, ist das Urteil für das Gewerbe uneingeschränkt zu begrüßen und Taxi Deutschland zu beglückwünschen. Mytaxi sind demnach auf absehbare Zeit Rabattaktionen nicht möglich, wobei nicht auszuschließen ist, dass die Angelegenheit weiterbetrieben wird und dann beim BGH landet. Das OLG Frankfurt hat die Revision zugelassen, weil es eine zum OLG Stuttgart divergierende und grundsätzlich bedeutsame Entscheidung zur Auslegung von §§ 39 Abs. 3, 51 Abs. 5 PBefG in wettbewerblicher Sicht vorgenommen hat.

Zu Punkt 4.:

Presseinformation der R+V:

Frauen nehmen Altersvorsorge wichtiger als Männer

In der Anlage übersenden wir Ihnen oben genannte Presseinformation.

Zu Punkt 5.:

Presseinformation HUSS-Verlag:

40 Jahre Begleiter der Taxi-Branche.

Was und wer die Taxi-Welt seit Ende der 70er-Jahre bewegt hat, wie sich die Taxi-Verbände mühsam formiert haben, was sie bei Politikern durchsetzen wollten und konnten, das schildert im 40sten Jahr taxi heute. In der Anlage übersenden wir Ihnen oben genannte Presseinformation.

Zu Punkt 6.:

Verkauf eines Taxiunternehmens im ersten oder zweiten Quartal 2017

Das Unternehmen ist seit über 15 Jahren in dieser Branche tätig und hat fünf Taxi-Konzessionen, die im mittleren Schwarzwald eingesetzt werden.

Der Betrieb erzielt seine Umsätze durch Festfahrten und Daueraufträge.

Der Fuhrpark ist zwischen einem und zweieinhalb Jahren alt.

Das Unternehmen wird verkauft, weil die Eigentümerin der Rente beitrifft.

Bei Interesse bittet die Inhaberin mit der unten angegebenen Telefonnummer Kontakt aufzunehmen: W. Föhrenbach: 0176 28082862.

Zu Punkt 7.:

Es grünt so grün – höchste Zeit, den Wagen wieder frühjahrsfit zu machen! A.T.U als langjähriger und erfahrener Partner unterstützt BZP-Mitglieder dabei mit weiteren großzügigen Rabatten auf seine bekannt günstigen Preise, z.B. mit **15 % Rabatt auf Reifen und Kompleträder!**

Seit 2 Jahren können sich im BZP organisierte Unternehmer über noch einmal deutlich verbesserte Exklusivkonditionen erfreuen, so bekommen Sie als Inhaber der **A.T.U-Karte für bargeldlosen Einkauf** seitdem folgende Rabatte:

Verschleißteile 30%

Motoröle 20%

Scheibenaustausch 30% (Rabatt auf Gesamtrechnung)

Zubehör 10%

Reifen oder Kompletträder 15%

Bei den **Werkstatt- und Dienstleistungspreisen** erhalten Taxiunternehmer mit A.T.U-Card weitere **20 % Rabatt** auf Dienstleistungen!

ACHTUNG: oben genannte Vorteile gelten ausschließlich bei der A.T.U-Card für bargeldlosen Einkauf! Bei den Barzahler-Ausweisen sind diese nicht gültig, da hier ein Rabatt auf die Filialpreise hinterlegt ist.

Die **Anträge für beide Kartenarten** (die „klassische“ A.T.U-Card für alle bargeldlosen Reparaturen und Einkäufe oder die Barkauf-Rabattkarte) erhalten Sie weiterhin über unsere Geschäftsstellen, da wir die Mitgliedschaft im BZP bestätigen müssen.

Zu Punkt 8.:

Mercedes-Benz Vertrieb Deutschland hat darüber informiert, dass das Jahr 2017 das erste Volljahr der neuen E-Klasse Sondermodelle >>Das Taxi<< ist. Komplettiert wird die Taxi-Produktpalette durch sieben weitere Sondermodelle >>Das Taxi<< bei den Baureihen der B- und C-Klasse. Damit bietet Mercedes-Benz dem Taxigewerbe ein breites Angebot an Fahrzeugen mit einer sehr attraktiven Preisstellung.

>>Das Taxi<< Sondermodelle

Die speziell auf das Taxigewerbe zugeschnittenen Mercedes-Benz Modelle >>Das Taxi<< bieten eine durchdachte und umfangreiche taxispezifische Ausstattung. Alle >>Das Taxi<< Sondermodelle enthalten serienmäßig eine umfangreiche Taxiausstattung, Automatikgetriebe, Sitzheizung für die Vordersitze, integrierte Kindersitze (außer dem Erdgas-Modell), Klimatisierungsautomatik „THERMATIC“ und viele weitere Ausstattungsmerkmale. Diese umfangreiche Serienausstattung der Sondermodelle kann durch weitere Sonderausstattungen der jeweiligen Baureihe ergänzt werden. Ausgenommen sind lediglich Sonderausstattungen, die sich technisch ausschließen.

Die Konditionen der Pkw-Sondermodelle >>Das Taxi<< ab 1. Januar 2017 (zzgl. MwSt.):

B 180 d	>>Das Taxi<<	23.100 Euro
B 200 d 4MATIC	>>Das Taxi<<	26.100 Euro
B 200 c (Erdgas-Modell)	>>Das Taxi<<	25.700 Euro
C 200 d Limousine	>>Das Taxi<<	27.575 Euro
C 220 d Limousine	>>Das Taxi<<	29.075 Euro
C 200 d T-Modell	>>Das Taxi<<	28.775 Euro
C 220 d T-Modell	>>Das Taxi<<	30.275 Euro
E 200 d	>>Das Taxi<<	30.500 Euro
E 220 d	>>Das Taxi<<	32.200 Euro
E 200 d T-Modell	>>Das Taxi<<	32.500 Euro
E 220 d T-Modell I	>>Das Taxi<<	34.200 Euro

Taxi-Nachlässe auf Neuwagen

Alternativ zu den Taxi-Sondermodellen gewährt Mercedes-Benz auch Taxi-Nachlässe auf ein individuelles Taxi oder einen Mietwagen. Folgende Rabattsätze gelten für die aufgeführten Baureihen:

B-, C-, E-, S-Klasse sowie Citan und die V-Klasse:	15 % Rabatt
Vito	23 % Rabatt
Sprinter	27 % Rabatt

Finanzierung

Für die Taxi-Sonderfinanzierungen gelten folgende Effektivzinssätze:

B-Klasse	1,99 %
C-, E- und S-Klasse	2,99 %
Citan, Vito, V-Klasse und Sprinter	1,99 %

Taxi-Garantie-Paket

Weiterhin im Angebot hat Mercedes-Benz die Taxi-Garantie-Pakete. Im Anschluss an die 24-monatige Herstellergarantie kann diese optional mit verschiedenen Laufzeiten abgeschlossen werden. Das Mercedes-Benz Garantie-Paket Taxi sichert das Fahrzeug direkt im Anschluss an die Neufahrzeug-Garantie umfassend ab. Es können unterschiedliche Garantielaufzeiten und entsprechende Gesamtleistungen gewählt werden. So sind Kunden vor unvorhersehbaren Reparaturkosten geschützt und können alle Leistungen europaweit bei jedem autorisierten Mercedes-Benz Partner geltend machen.

Zu Punkt 9.:

Die Nutzfahrzeugsparte der Volkswagen AG kann seiner Kundschaft aus dem Gewerbe auch 2017 sehr interessante Angebote unterbreiten und ist insbesondere mit den beiden neuen Modellen T6 und Caddy beim Taxi- und Mietwagenangebot breit aufgestellt. Beide Modelle sind voll lieferfähig, wobei die Varianten alle Wünsche aus der Branche vollumfänglich erfüllen müssten:

- T6 und Caddy mit werkseitigem Taxi/Mietwagen-Paket voll lieferfähig:
- T6 in unterschiedlichen Lines
- T6 Transporter Kombi
- Caravelle Trendline, Comfortline, Highline
- Multivan Trendline, Comfortline, Highline
- Caddy / Caddy Maxi in unterschiedlichen Lines
- Conceptline, Trendline, Comfortline, Highline
- Modular aufbauende Taxi- und Funkmietwagenpakete nach kundenindividuellen Wünschen. Weitere diverse optionale Ausstattungen wählbar.
- Caddy / Caddy Maxi als TGI (Erdgas / CNG) mit 81 kW und DSG mit der höchsten Reichweite (Caddy Maxi) unter den Taxis von bis zu 840 km reiner CNG-Reichweite!
- **Verkaufsfördermaßnahmen 1. Halbjahr 2017:**
 - T6:
 - Transporter Kombi und Caravelle mit einer Sonderfinanzierung ab 1,9 %
 - Multivan mit einer Sonderfinanzierung ab 2,9 %
 - Laufzeiten AutoCredit bis 48 Monate
 - Laufzeiten ClassicCredit bis 60 Monate
 - Attraktive Eroberung-/Inzahlungnahmeprämien
 - Caddy oder Caddy Maxi:
 - Sonderfinanzierung ab 1,9 %
 - Laufzeiten AutoCredit bis 48 Monate
 - Laufzeiten ClassicCredit bis 60 Monate

(ggf. abweichende Zinssätze und Prämien bei schon im Preis gestützten Aktions- und Sondermodellen!)

- Attraktive Leasingkonditionen ebenfalls möglich
- Für die Modelle T6 und Caddy mit den werkseitigen Taxi- und Mietwagenmodellen gibt es für Auftragseingänge bis zum 30.06.2017 die **TaxiGarantie PLUS kostenlos** dazu. Anschlussgarantie (Baugruppen und Teileversicherung) für das 3. und 4. Betriebsjahr, im direkten Anschluss an die Hersteller-Gewährleistung im 1. und 2. Jahr (bis zu einer Gesamtlauflistung von 500.000 km)
Laufzeit- und Leistungs-Upgrade zu attraktiven Konditionen möglich
- Taxi-Poolfahrzeuge: Volkswagen Nutzfahrzeuge hält ab Werk einen Pool von Taxifahrzeugen (T6 Caravelle und Caddy/Caddy Maxi) mit taxispezifischen Ausstattungen und unterschiedlichen Motor/Getriebe-Varianten für das Gewerbe vor und kann somit ggf. sehr kurzfristig bei einer Fahrzeugbeschaffung behilflich sein.
- Inhaberfahrzeuge: Die Volkswagen AG gewährt Inhabern von Taxi-/Mietwagenunternehmen, die eine gültige Genehmigung für den Verkehr mit Taxi/Mietwagen (gem. §§ 47/48/49 PBefG oder § 13 Abs. 2 FZV) besitzen, beim Kauf von fabrikneuen Fahrzeugen der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge einen attraktiven Nachlass (modellabhängig). Die Gewährung des Nachlasses setzt voraus, dass das Fahrzeug für mindestens 6 Monate – beginnend ab dem Tag der Zulassung – von dem Inhaber verwendet wird. Preisnachlässe für zeitlich befristete Aktionsmodelle werden zum Teil gesondert geregelt.

Mit den attraktiven Angeboten dürften auch 2017 für Volkswagen Nutzfahrzeuge die Weichen auf Erfolg im Gewerbe gestellt sein!

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**

Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlagen

- Zu Punkt 1: Mitteilung des BMVI
- Zu Punkt 2: Rundschreiben 18/2017 AGV
- Zu Punkt 3: R+V Presseinformation
- Zu Punkt 4: HUSS-Verlag Presseinformation